

Kinderschutzkonzeption



Kindergarten Arche Noah

Jahnstr. 3

85622 Feldkirchen

Telefon: 089/92 91 819

Mail: info@arche-feldkirchen.de

www.arche-feldkirchen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1. Theoretische Grundlagen

2.1.1. Grenzverletzungen

2.1.2. Physische Gewalt

2.1.3. Psychische Gewalt

2.1.4. Sexuelle(r) Übergriffe/Missbrauch

2.1.5. Aufsichtspflicht im Kindergarten

2.2. Rechtliche Grundlagen unserer Arbeit im Sinne des Kindeswohls

3. Risikoanalyse

3.1. Räumliche Risikofaktoren

3.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

3.2.1. Eingewöhnung

3.2.2. Risikofaktoren in der Bring- und Abholzeit

3.2.3. Risikofaktoren in Hygienebereichen

3.2.4. Risikofaktoren beim Essen

3.2.5. Risikofaktoren in Ruhezeiten

3.2.6. Aufenthalt im Außengelände

3.2.7. Spaziergänge und Exkursionen

3.2.8. Konsequenz statt Bestrafung / Pädagogische Auszeiten

3.2.9. Nähe und Distanz

3.2.10. Sprache

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

4.1.1. Personalauswahl

4.1.2. Personalführung

4.1.3. Fort- und Weiterbildung

4.1.4. Verhaltenskodex

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

4.4. Kooperation und Vernetzung

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

5.1. Interne Gefährdungen

5.1.1. Gewalt durch Mitarbeiter*innen

5.1.2. Gewalt unter Kindern

5.2. Externe Gefährdungen

5.2.1. Gewichtige Anhaltspunkte zu Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

5.3. Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages

5.4. Rehabilitierung und Aufarbeitung

6. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

7. Materialien und Vorlagen

Anhang: Selbstverpflichtungserklärung

Stand Januar 2024

1. Einleitung

Mit der Entscheidung eines Paares Kinder zu bekommen, verändert sich der Lebensmittelpunkt hin, zur Familie. Fortan sind die Kinder das wichtigste und wertvollste Geschenk, das es gilt zu behüten und zu schützen. Als Eltern unserer Einrichtung übertragen Sie uns nicht nur einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, sondern auch einen Schutzauftrag für Ihr Kind. Unser Haus soll für die uns anvertrauten Kinder ein Ort sein, in dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden. Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder vor Gefahren, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen. Mit Sorgfalt und fachlicher Kompetenz wurde dieses Schutzkonzept im Team erarbeitet. Das hier beschriebene Konzept gilt als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter*innen und Eltern sensibilisieren und das Thema Kinderschutz mehr in den Fokus rücken.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1. Theoretische Grundlagen

In unserem Kindergarten haben wir zu allen Formen der Gewalt eine klare Haltung und Sichtweise. Unser Verständnis und unsere Intention ist es, alle Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. In unserer täglichen Arbeit stehen daher nicht nur der Schutz vor Grenzverletzungen, physischer und psychischer Gewalt im Fokus, sondern auch sexuelle Übergriffe, sowie die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind meist ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit, Unwissenheit oder z.B. auch bei überfürsorglichem Verhalten. Grenzverletzungen können im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige Kinder untereinander oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden. Grenzverletzungen sind veränderbar und können korrigiert werden.

2.1.2. Physische Gewalt

Die körperliche Gewalt wird auch **physische Gewalt** genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung (Tötung) eines anderen zur Folge hat.

(Jura Forum, 2021)

2.1.3. Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt, auch seelische oder emotionale Gewalt zielt auf die Gefühls- und Gedankenwelt, auf das Innerste eines Menschen, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer klein machen, demütigen, verstören und/oder verängstigen. Hier wird versucht Kontrolle und Macht über den Menschen zu gewinnen.

(Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2020)

2.1.4. Sexuelle(r) Übergriffe/ Missbrauch

Als **sexuelle Übergriffe** gelten unter anderem sexualisierende Bemerkungen und Handlungen, die entwürdigend, bzw. beschämend wirken, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und/oder Androhung von Repressionen (Unterdrückung, Willkür). Sie geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Opfer die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere es auch so machen. Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlichen Missbrauchs.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird, oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der/die Täter*in nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend- unabhängige Beauftragten Stelle für Fragen des sexuellen Missbrauchs)

2.1.5. Aufsichtspflicht im Kindergarten

Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass den Betreuer*innen anvertraute Kinder keinen Schaden erleiden, anderen keinen Schaden zufügen und durch andere Personen nicht gefährdet werden dürfen. Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Kinder befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen, und die ihnen anvertrauten Personen vor evtl. Schäden zu bewahren.

(Jura Forum, 2021)

2.2. Rechtliche Grundlagen unserer Arbeit im Sinne des Kindeswohls

- **Konzeption**
Die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung unserer Einrichtung ist in der pädagogischen Konzeption beschrieben. Ebenso die Umsetzungen unserer pädagogischen Ziele nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung gewonnen. Auch in unserer Kindertagesstätte ist es ein bedeutsames Thema geworden. Für uns ist es wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden. Ein Schutzkonzept hilft, Kinderrechte zu stärken und den Kinderschutz insgesamt zu verbessern. Wir sind uns der unterschiedlichen Reichweiten eines Schutzkonzeptes bewusst und beziehen uns in der Arbeit am Schutzkonzept auf das Verständnis: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt (mittleres Verständnis).
- **Grundgesetz**
Art.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar
Art.3 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine

Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben. Dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft als zweiter Ansprechpartner beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt in München festgelegt.

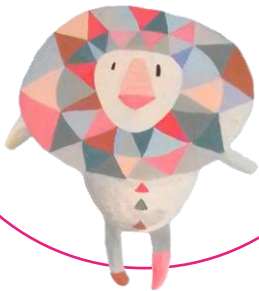
- Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art.9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.
- Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.
- § 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- Im § 72 SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter*Innen als zwingend beschrieben und alle 5 Jahre erneuerungspflichtig.
- Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG) legt im § 79a fest, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.
- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fasst zusammen was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten und was wir in unser Handeln einbinden.
(Gesetze siehe Quellennachweis)
- In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Art.3
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Rechte des Kindes

1

Recht auf Gleichheit

Kein Kind darf benachteiligt werden



2

Recht auf Gesundheit

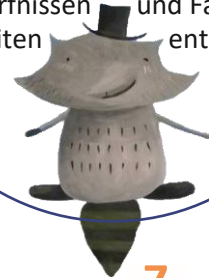
Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden



3

Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht



4

Recht auf elterliche Fürsorge

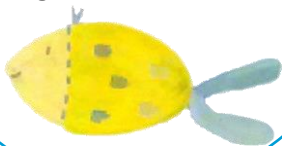
Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause



5

Recht auf Privatsphäre

Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden



6

Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken



7

Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden



8

Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt

Kinder haben das Recht, vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden



9

Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein



10

Recht auf Betreuung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können



3. Risikoanalyse

3.1. Räumliche Risikofaktoren

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten im Innen- und Außenbereich, sowie Schutzmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Kinder unter drei Jahren, oder Kinder mit Integrationsstatus).

Hierzu zählen die Kinder- und Erwachsenentoiletten, die Galerien (mit Therapieraum, Traumland und Bücherei) der Besprechungsraum, der Personalraum, das Büro, der Ein- und Ausgangsbereich, die Turnhalle, Abstellräume, die Küche, Technikräume, die Maulwurfgruppe, sowie nicht einsehbare Zonen im Garten. Daher gelten für die genannten Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte folgende Regelungen:

- Die Eingangstüren und die Gartentore sind stets geschlossen zu halten

Ausnahme: In der Bringzeit ist nur die vordere Eingangstüre geöffnet, ab 08.30 Uhr wird diese verschlossen. Im weiteren Tagesablauf muss geklingelt werden.

- Die Türe vom Kinderbad bleibt weitgehend geöffnet

- Das pädagogische Personal und auch die Hilfskräfte nehmen keine Kinder mit in die Erwachsenentoiletten und die Abstellräume

- Werden Kinder mit in die Küche, das Büro, den Besprechungsraum oder das Personalzimmer genommen, so sind die Türen offen zu halten oder eine zweite Person ist mit im Raum anwesend

- Die Fenster sind auch während der Spielzeit geschlossen oder bestenfalls gekippt zu halten (dies betrifft folgende Räume: Halle, Turnhalle, Kinderbad,

- Beim Spielen in Nebenräumen sind die Türen immer offen.

- Die unterschiedlichen, schlecht einsehbaren Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen, als auch im Garten werden regelmäßig von den Pädagogen*innen überprüft. In der Öffnung dürfen sich die Kinder im Garten nur im Sichtbereich zum Spielen aufhalten

3.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu diesen zählen alle situationsbedingten Faktoren, die im Laufe eines Kindergartenalltags entstehen können und mit Risiken verbunden sind. Hierzu haben wir folgende Regelungen aufgestellt:

3.2.1. Eingewöhnung

- nach Vertragsunterzeichnung werden „Schnuppertermine“ zusammen mit dem Kind und einem Elternteil vereinbart. Die Schnuppertermine finden in den jeweiligen zugeteilten Gruppen statt. Die anwesenden Pädagogen*innen überlassen dem Kind die Wahl der Bezugsperson und auch den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme.
- Weiterhin findet ein ausführliches Kennenlerngespräch zwischen derjenigen Gruppenpädagogin und einem Elternteil über das Kind statt. Hierzu müssen die Eltern einen ausgefüllten Fragebogen mitbringen.
- Es wird den Eltern empfohlen in der Eingewöhnungszeit zeitlich möglichst flexibel zu sein, um Überforderung beim Kind zu vermeiden und einen behutsamen Übergang zu gestalten.
- die Übergabe des Kindes muss von den Eltern ausgehen. Die Bezugsperson verhält sich zurückhaltend. Die Trennung erfolgt erst dann, wenn klare Signale vom Kind und dem Elternteil erkennbar sind.

3.2.2. Risikofaktoren in der Bring- und Abholzeit

- die Einrichtung ist während des ganzen Tages verschlossen, mit Ausnahme der Bringzeit von 07.15-08.30 Uhr. Während des restlichen Tages muss geklingelt werden. Dies ist in den jeweiligen Gruppen oder aber im Büro mit einer Gegensprechanlage möglich. Das Öffnen erfolgt in Form einer Rückfrage des Personals.
- Einrichtungsfremde Personen haben sich generell im Büro der Leiterin zu melden (Besucher, Bauhof, Techniker). Auch hier erfolgt das Öffnen in Form einer Rückfrage.
- die Kinder werden immer persönlich abgegeben und wieder abgeholt, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Eltern des Kindes, oder dafür bestimmte Personen, die vorab in den Vertragsunterlagen festgelegt sind. In der Eingewöhnungszeit möchten wir diese Personen vorgestellt bekommen.
- die Pädagogen*innen berücksichtigen, dass Störungen während dem Mittagessen oder im Gruppenalltag, dem Nachmittagsprogramm vermieden werden sollen. Aus diesem Grund sind die Eltern aufgefordert, vor den jeweiligen Räumen zu warten.

3.2.3. Risikofaktoren in Hygienebereichen

- die Kinder erhalten die für sie notwendige Unterstützung beim Gang auf die Toilette
 - Es wird auf die Intimsphäre der Kinder beim Toilettengang geachtet und nur beim Nachfragen der Kinder wird die Toilettenkabine betreten und Hilfestellung gegeben. Vorher wird sich aber noch mal beim Kind rückversichert, ob es auch Hilfestellung möchte.
 - Falls ein Kind noch gewickelt werden muss, ist auch hier auf die Privatsphäre zu achten. Grundsätzlich haben die Kinder die Wahl, welcher/e Betreuer*in das Wickeln übernehmen soll. Wir nehmen uns Zeit und leben eine beziehungsvolle und achtsame Pflege. Das Wickeln findet in einem geschützten Rahmen statt, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren.
 - die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Kindergarten geduscht. Dies geschieht in einem geschützten Rahmen. Es wird darauf geachtet, dass sich keine weiteren Kinder oder Personen in der Nähe des Duschbereichs befinden.
- Da unser Wickelbereich und die Dusche nicht von den Kindertoiletten abgetrennt sind, werden Trennwände aufgestellt, bzw. ein Vorhang angebracht.
- Praktikanten ist das Wickeln der Kinder untersagt

3.2.4. Risikofaktoren beim Essen

- die Kinder im Kindergarten werden nicht mehr gefüttert
- bei der gleitenden Brotzeit entscheiden die Kinder selbst, wann sie essen wollen und mit wem sie am Tisch sitzen wollen. Die mitgebrachte Brotzeit muss nicht aufgegessen werden.
- beim täglichen Mittagessen dürfen die Kinder „selbst schöpfen“ und entscheiden damit, was und wie viel sie essen möchten. Haben sich die Kinder zu viel auf den Teller genommen, so werden Kompromisse gefunden, die Entwicklungs- und altersgerecht zu händeln sind.
- die Kinder werden nicht gezwungen zu essen oder aufzuessen, die Nachspeise darf nicht vorenthalten werden.

3.2.5. Risikofaktoren in Ruhezeiten

In unserem Kindergarten werden keine Schlafmöglichkeiten angeboten. Jedoch in der Eingewöhnung kommt es manchmal vor, dass die noch sehr jungen Kinder beim Essen oder auf dem Teppich einschlafen.

Hierfür steht in jeder Kindergartengruppe eine Rückzugsmöglichkeit bereit. Einer der Bezugspädagogen*innen berührt das Kind vorsichtig und trägt es in diesen Ruhebereich, wenn das Kind es zulässt. Das Kind kann hier bei Bedarf weiterschlafen und wird auch zugedeckt. Während dem Schlafen sind die Betreuer*innen jeweils auf Rufweite. Ein schlafendes Kind bedingt auch immer einer zweiten Person darüber Bescheid zu geben. Um die Privatsphäre zu wahren, werden die Kinder ausschließlich über der Decke berührt.

3.2.6. Aufenthalt im Außengelände

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft. Etwaige Gefahrenzonen sind umgehend der Leitung mitzuteilen.
- die Kleidung der Kinder muss jeweils dem Wetter bedingt angepasst sein. Im Winter gehören dazu Mütze, Handschuhe, Schneeanzug, wasserfeste Stiefel. Im Sommer dürfen die Kinder bei warmen Temperaturen sich ausgiebig mit dem Element Wasser beschäftigen. Hierzu ziehen sich die Kinder in ihrer Gruppe um, es ist auf die Intimsphäre zu achten. Es ist auf jeden Fall immer eine Unterhose/Badehose zu tragen. Kein Kind darf ohne Bekleidung nach draußen.
- Bevor die Kinder in das Außengelände gehen, achtet das pädagogische Personal darauf, dass die Kinder zum Schutz vor Sonnenbrand eingecremt sind und eine Kopfbedeckung tragen. Am Morgen sollen die Kinder bereits eingecremt von zu Hause kommen.
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen werden aktiv angesprochen und weggeschickt. Es ist auch darauf zu achten, dass die Kinder nicht angesprochen oder fotografiert werden.
- die Betreuer*innen sind im Garten so verteilt, dass zu jeder Zeit in allen Bereichen die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Sollte jemand von den Betreuer*innen den Garten aus gewichtigen Gründen verlassen müssen, so ist auf jeden Fall ein/e Kollege*in darüber zu informieren und damit verpflichtet, sich wieder zurück zu melden.

- Die Rückzugsräume der Kinder werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet (Seitenbereiche – zum Bauwagen hin oder zum Spielplatz hin, Büsche, Weidentunnel, Baumhaus, Häuschen- Schiff, Gartenhäuschen)
- in der Abholzeit ist darauf zu achten, sich nicht in Elterngespräche verwickeln zu lassen, um die Aufsichtspflicht der uns anvertrauten Kinder sicher zu stellen.
- jede Gruppe ist verpflichtet eine Abholliste zu führen.

3.2.7. Spaziergänge und Exkursionen

- Ausflüge setzen eine gute Personalbesetzung voraus, bei Exkursionen müssen mindestens zwei Betreuer*innen anwesend sein. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen auch aus anderen Gruppen hinzuzuziehen, auch Elternteile dürfen Gruppen bei Ausflügen begleiten. Spaziergänge im Ort mit einer Kleingruppe dürfen auch von einer von der Leitung geeigneten Person alleine unternommen werden.
- Grundsätzlich laufen die Kinder immer zu zweit. Nach Möglichkeit soll jeweils ein älteres Kind mit einem jüngeren Kind laufen. Das ältere Kind läuft immer an der Straßenseite.
- Wegen der Überschaubarkeit müssen bei jedem Ausflug die Kinder durchgezählt werden.
- Jedes Kind trägt beim Ausflug eine Warnweste. Diese wird zusätzlich mit einem Schild mit der Adresse und Telefonnummer des Kindergartens versehen.
- Die Betreuer*innen achten darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden.
- Die Kinder werden bei dem Gang auf die Toilette immer von einem/r Pädagogen*innen begleitet.
- eine Liste mit Rufnummern der Eltern ist mitzuführen, sowie ein Notfallrucksack und Wechselkleidung.

3.2.8 Konsequenz statt Bestrafung / Pädagogische Auszeiten

Im täglichen Miteinander sind Regeln notwendig. Mit Hilfe dieser aufgestellten und auch besprochenen Regelungen mit den Kindern ist es uns möglich, im Kindergartenalltag ein geregeltes, strukturiertes und schützendes Umfeld zu bieten. Die Pädagogen*innen sind Vorbilder und achten auf die Einhaltung der

aufgestellten Regeln und Grenzen. Bei Regelverletzungen wird das betroffene Kind darauf hingewiesen und mit ihm ins Gespräch gegangen. Dabei werden ihm mögliche Konsequenzen aufgezeigt. Die **Konsequenzen** werden bei weiterer Missachtung direkt umgesetzt, welche immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Beispiel: Kind A hält sich nicht an die Öffnungsregeln und besucht einen anderen Bereich, als den, in den es sich eingehängt hat. Nach wiederholtem Regelverstoß wird das Öffnungsschild für diesen Tag genommen.

Die daraus resultierende Konsequenz ist für das Kind nachvollziehbar und dementsprechend erklärt, so dass ihm der Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Konsequenz bewusst wird.

Weiterhin kann bei einer unerwünschten Verhaltensweise des Kindes die „pädagogische Auszeit“ ein erzieherisches Mittel sein und keinesfalls eine Strafe. Ihr Sinn besteht darin innerhalb eines Konflikts eine Pause zu schaffen, in der sich die Gemüter beruhigen und das Kind, bzw. das Gegenüber zum Nachdenken kommt.

- Pädagogisch angewandte Auszeiten oder Konsequenzen sind stets Entwicklungs- altersentsprechend
- Die Kinder werden nicht alleine gelassen, oder isoliert
- Gruppenkollegen werden darüber informiert
- den Eltern sind diese erzieherischen Maßnahmen beim Abholen weiterzugeben

3.2.9. Nähe und Distanz

In unserem Kindergarten legen wir sehr viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern und Eltern. Das pädagogische Team handelt bedürfnisorientiert und ist sich seiner Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Die Pädagogen*innen nehmen die Bedürfnisse der Kinder wahr und reagieren empathisch und aktiv zugewandt. Jedem Kind wird im Kindergartenalltag so viel emotionale und körperliche Zuwendung gegeben, wie es selbstbestimmt zulassen möchte. Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie körperliche oder emotionale Nähe annehmen möchten. Im gegenseitigen Einverständnis kann das Kind zum Trösten auf den Schoß oder in

den Arm genommen werden. Wir nehmen jedes Kind gleich wahr, ohne einzelne Kinder gezielt zu bevorzugen oder hervorzuheben.

Persönliche Grenzen des pädagogischen Personals sind auch von den Kindern zu berücksichtigen und zu akzeptieren. Sollten Kinder von sich aus diese Grenzen überschreiten, so wird dies den Kindern klar signalisiert (z.B. Küssen, auf den Po hauen etc.)

3.2.10. Sprache

Die Sprache ist das wichtigste Mittel zur Verständigung und darüber hinaus für die gesamte Entwicklung eines Kindes von enormer Bedeutung. Denn Mithilfe der Sprache entdecken die Kinder die Welt, teilen sich anderen Menschen mit und knüpfen soziale Beziehungen.

Wir sehen uns als Sprachvorbilder, daher achten wir darauf, dass keine abfälligen, sexuellen oder abwertenden Worte innerhalb der Einrichtung durch Personal, Eltern oder Kinder verwendet werden und greifen direkt ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden. Wir nehmen uns Zeit für Gespräche mit Kindern und achten auf eine kindgerechte Wortwahl.

4. Prävention

Einen bedeutenden Beitrag zum Kinderschutz leisten alle im System tätigen Pädagogen*innen. Aus diesem Grund ist die Personaleinstellung, sowie – Personalführung ein fundamentales Thema, dass durch präventive Maßnahmen im Team und der beständigen Reflektion des eigenen Handelns sichergestellt werden soll.

4.1. Personalmanagement

4.1.1. Personalauswahl

Bereits bei der **Stellenausschreibung** ist ein Hinweis zum Schutzkonzept formuliert. Darüber hinaus bietet ein **Bewerbungsgespräch** nicht nur die Erfassung fachlicher Qualifikationen, sondern auch die Sicherstellung sozialer Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Kollegen*innen. Auch hier wird das Schutzkonzept besprochen.

Folgende Fragen können zum Beispiel im Bewerbungsgespräch zum Thema gemacht werden:

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehendem Machtgefälle um?
- Wie gehen Sie im Wesentlichen mit dem Thema Nähe und Distanz im Alltag um?
- Wie stehen Sie zur Partizipation und wie sollte diese im Alltag Gehör finden?
- Haben Sie Erfahrungen mit einem Schutzkonzept und welchen Auftrag leiten Sie für sich selbst und der Einrichtung ab (Verhaltenskodex, usw.)?

Neue Mitarbeiter*innen erhalten eine schrittweise Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten im Arbeitsfeld. Sie bekommen den Auftrag sich mit der Einrichtungskonzeption, sowie dem Schutzkonzept auseinanderzusetzen. In der Anfangszeit sollen die Mitarbeiter Orientierung und Strukturen über einrichtungsrelevante Verfahrensabläufe und gewichtige Haltungspunkte erhalten. Sie erfahren eine Kultur der Offenheit und Gesprächsbereitschaft in Bezug auf Kritik, Austausch und Reflexion, so dass von Beginn an eine aktive Präventionsarbeit gewährleistet werden kann.

4.1.2. Personalführung

In jedem Kindergartenjahr ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil einer **Teamsitzung**. Dies wird grundsätzlich von der Leitung, bzw. stellv. Leitung initiiert, kann aber auch durch die Schutzbeauftragte unserer Einrichtung veranlasst werden.

Wir achten im Team auf einen angemessenen Umgang miteinander und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Unsere wöchentlichen Teamsitzungen ermöglichen uns eine kollegiale Fallberatung. Bei Bedarf kann eine Fachberatung oder ein/e Supervisor*in hinzugezogen werden.

Auch in **Mitarbeitergesprächen**, welche mindestens einmal im Jahr stattfinden sollen, wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Praktikanten*innen, sowie Hospitanten*innen jeglicher Art sind verpflichtet sich das Schutzkonzept am ersten Tag ihrer Tätigkeit durchzulesen. Sie werden während ihrer Praktikums-/ Hospitationsphase einer Anleitung zugewiesen und führen grundsätzlich keine unbegleiteten Bildungsangebote durch (ausgenommen sind Berufspraktikanten*innen).

4.1.3. Fort- und Weiterbildung

Ein weiterer Baustein unserer Präventionsangebote gegen Kindeswohlgefährdung aller Art ist die Aneignung von spezifischem Fachwissen. Dieses wird erreicht durch eine gute Auswahl an Fachliteratur, sowie Inhouse Schulungen durch externe Referenten*innen, Supervision.

Eine professionelle **Elternarbeit** ist fester Bestandteil unserer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. In regelmäßigen Abständen werden zu diversen Themen Informationsveranstaltungen durchgeführt. In schwierigen Lebenssituationen stehen wir den Eltern beratend zur Seite.

4.1.4. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter*innen in unserem Haus für Kinder sehen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

- Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich.
- Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern.

Gleichzeitig beugen wir dadurch dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor. Diese Haltung zieht sich durch alle Bereiche des Zusammenlebens in unserem Haus durch.

Weitere Punkte sind uns wichtig (auszugsweise):

- In Sprache und Wortwahl achten wir auf einen respektvollen, wertschätzenden und gewaltfreien Ton.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder.

- In Wickelsituationen berühren wir Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen. Die Kinder dürfen wählen, von wem sie gewickelt werden wollen. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir küssen keine Kinder auf den Mund.
- Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken, bieten dies nur an. Bestenfalls kann zum Probieren ermutigt werden.
- Wir achten auf professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Kinder können - ihnen unangenehme - Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt, Selbstgefährdung oder Gefahr durch dritte Personen ausgenommen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Wir achten auf die Privatsphäre beim Toilettengang.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet.
- Wir beachten kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

Von Geburt an beginnen Kinder ganz natürlich ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Somit ist dies ein wesentlicher Bestandteil der **Persönlichkeitsentwicklung**. Sie wollen Dinge begreifen. Aus diesem Grund berühren sie Gegenstände oder stecken sie in den Mund. Auch den Körper der anderen Kinder finden sie interessant, besonders auch die des jeweils anderen Geschlechts. Im Laufe Ihrer Kindergartenzeit verstehen sie **geschlechterspezifisch** zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sie vergleichen. Wir benennen die Körperteile der Kinder mit den biologisch korrekten Bezeichnungen (Penis oder Scheide) und antworten auch offen, ehrlich und kindgerecht auf ihre Fragen. Hierbei ist es uns wichtig, dass die Geschlechtsteile genauso zum Körper dazu gehören, wie Arme, Beine, Nase, Ohren und das den Kindern nichts verheimlicht wird. Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind bekommen, kann auch das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ ein Gesprächsstoff in der Gruppe sein. Auch hier beantworten wir Fragen der Kinder ehrlich und altersgerecht. Passende Kinderliteratur gibt uns zu all diesen Themen ausreichende Hilfestellung.

Ein wichtiges Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die prägnante **Präventionsarbeit zu sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen**. Durch die Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür, was ihnen gut tut und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „**Nein**“ sagen zu dürfen. Hierzu ist ein **starkes Selbstwertgefühl** bei Kindern eine wichtige Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Wir ermuntern die Kinder sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten jegliche Unterstützung an, die sie benötigen.

Das „Nein“ sagen üben und thematisieren wir immer wieder im Kindergartenalltag, in Projekten, im Rollenspiel, in Freispielsituationen mit Liedern, Bilderbüchern oder anderen geeigneten Materialien. Gleichzeitig achten wir als Pädagogen*innen auch auf das Recht der Privat- und Intimsphäre der Kinder und akzeptieren und respektieren diese. Hierfür müssen wir in den verschiedenen alltäglichen Situationen sensibel und offen bleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Hier möchten wir auf die Inhalte unserer pädagogischen Konzeption verweisen.

4.4. Kooperation und Vernetzung

Trägervertreter

Herr Pfarrer Torsten Bader
Telefon: 089/904 49 38
Email: pfarramt.feldkirchen@elkb.de

Fachberatung

Frau Petra Zauner
Evangelischer Kitaverband Bayern
Telefon: 0151/11355985
Email: petra.zauner@evkita-bayern.de

Eltern- und Jugendberatungsstelle

Landkries München/ Kirchheim
Tel: 089/4445400
Email: beratungsstelle@lra-m.bayern.de

Aufsichtsbehörde Landratsamt München

Kindergartenaufsicht: Frau Happ
Telefon: 089/6221-1210
Email: HappH@lra-m.bayern.de

Pädagogische Beratung: Frau Busler
Telefon: 089/ 6221-2233
Email: BuslerA@lra-m.bayern.de

Polizeiinspektion 27, Haar

Tel: 089/462305-0

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Unser Schutzauftrag besteht darin zu gewährleisten, dass sich alle Kinder unserer Einrichtung während der Betreuungszeit in einem geschützten Rahmen befinden. Dabei steht zu jeder Zeit das seelische, geistige und körperliche Wohl der Kinder im Vordergrund. Unser pädagogisches Handeln richtet sich zu jedem Zeitpunkt danach aus.

Konflikte und Verdachtsmomente werden jederzeit offen und ehrlich angesprochen und kommuniziert. Für uns steht deshalb im Vordergrund, dass wir sowohl in der Arbeit mit den Kindern, als auch mit den Eltern, aber auch untereinander, transparent handeln. Durch Offenheit und Klarheit, bildet sich ein Klima, in dem für alle Kinder ein bestmöglicher Schutz gewährleistet werden kann.

5.1. Interne Gefährdungen

5.1.1. Gewalt durch Mitarbeiter*innen

- Seelische Gewalt (z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, ablehnen, abwerten)
- Seelische Vernachlässigung (z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen, „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz)
- Körperliche Gewalt (z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen)
- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen, unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen)
- Sexualisierte Gewalt (z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell zu stimulieren)

5.1.2. Gewalt unter Kindern

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden oder übergriffig werden. Übergriffigkeit unter Kindern hat immer eine Ursache, die geklärt werden muss

(beispielsweise durch das Klären besonderer Bedürfnisse, oder eine Therapie). Im Sprachgebrauch bei Übergriffigkeit spricht man von einem betroffenen Kind und einem übergriffigen Kind.

Bei übergriffigen Kindern muss pädagogisch interveniert werden. Hier zielt der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten zunächst auf den Schutz des betroffenen Kindes, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind entgegengebracht. Es benötigt den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, nichts falsch gemacht zu haben.

Erst danach wird die Aufmerksamkeit dem übergriffigen Kind zuteil. Im gemeinsamen Gespräch wird mit ihm erarbeitet, warum sein Verhalten falsch war und wie sein Verhalten richtig gewesen wäre. Es werden klare Grenzen und Regeln gesetzt und erst wieder aufgelöst, wenn das Kind sein Verhalten zum Positiven verändert.

Die hier notwendigen Maßnahmen, die von den Pädagogen*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensveränderungen durch Einsicht und Einschränkungen für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktionen. Sie sind befristet, werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten, bzw. betroffenen Kindern steht Transparenz an oberster Stelle. Bei wiederholten Übergriffigkeiten ist es notwendig Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle) hinzuzuziehen und sowohl die Eltern, als auch die Pädagogen*innen beraten und begleiten zu lassen.

Beispiele für übergriffiges Verhalten in der Kindergemeinschaft können sein: das Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines anderen, körperliche Auseinandersetzungen, Erniedrigungen durch Worte, Ausgrenzungen in der Spielgemeinschaft, Wutausbrüche, Distanzlosigkeit gegenüber anderen.

Da diese Grenzverletzungen auch im sexuellen Bereich stattfinden können, sind wir hier besonders aufmerksam.

5.2. Externe Gefährdungen

5.2.1. Gewichtige Anhaltspunkte zu Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge beim Kind)
- Erscheinungsbild des Kindes (z.B. Blutergüsse, Striemen, unangenehmer Körpergeruch)
- Wiederholt stark sexualisiertes Verhalten beim Kind
- Häufiges Fehlen in der Kita
- Hohe Gewalttätigkeit und Aggressivität gegenüber anderen Kindern
- Deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht der Eltern
- Fehlende Ansprache der Eltern, häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes
- Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren der Kinder durch die Eltern
- familiäre Überforderungssituation (z.B. finanzielle oder materielle Notlage, keine kindgerechte Wohnsituation)
- Psychische Erkrankung der Eltern, Suchterkrankung, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung beziehen

5.3. Handlungsschritte zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages sollen klar definierte Handlungsschritte die Mitarbeiter*innen dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln. Sie sind verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlungen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern nachzugehen.

Insbesondere mit der Einführung des Paragraphen 8a SGB VIII erhielt der Kinderschutz für die Abwendung von einer Gefährdung des Kinderwohls eine

besondere Beachtung. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und das Jugendamt sind dabei im Interesse der zu schützenden Kinder zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Bemerken wir eindeutige Hinweise, die einen Verdacht für Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, sind wir veranlasst, folgende Handlungsschritte vorzunehmen:

- Bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls informiert das pädagogische Personal zunächst die Kindergartenleitung.
- Es erfolgt eine kollegiale Beratung und Feststellung des Gefährdungsrisikos. Emotionale Überreaktionen sollen vermieden werden, um den Blick auf alle möglichen Hypothesen offen zu halten. Die Feststellungen werden umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
- Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird hinzugezogen. Es erfolgt eine erneute Einschätzung.
- Handlungsschritte für weitere Vorgehensweisen werden erarbeitet.
- Die Erziehungsberechtigten werden einbezogen, soweit nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist.
- Hilfemaßnahmen werden besprochen und auf Inanspruchnahme hingewirkt
- Sollten die Hilfemaßnahmen nicht ausreichend sein, oder nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.

Unsere Einrichtung verfügt selbst über eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft, so dass ohne lange Dienstwege jederzeit fachlicher und kollegialer Austausch stattfinden kann.

5.4. Rehabilitierung und Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden, z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kindergartenalltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung, bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um

den guten Ruf der verdächtigten Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen.

Die **Rehabilitierung** bei einem nicht bestätigten Verdacht, muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsklärung. Im Schutzkonzept der Kita muss es deshalb ein Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiter*innen geben, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind. Denn auch für diese Beschäftigten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Ziel dabei ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Für unsere Einrichtung haben wir folgendes Verfahren festgelegt:

Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel, bzw. Versetzung, Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung.

Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners im Team

Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

6. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Wir verpflichten uns dazu die Schutzkonzeption regelmäßig zu überprüfen, mindestens alle 2 Jahre, und bei Änderungen fortzuschreiben.

7. Materialien und Vorlagen

Aufbau und Inhalt angelehnt an den „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ vom bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und des ifp, Staatsinstitut für Frühpädagogik - Stand: Monat 2022

Literatur:

Zartbitter:

https://zartbitter-shop.de/wp-content/uploads/2022/10/Brosch_Vermutung_klein_compressed.pdf

https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/institutioneller_strukturen-sexuelle_uebergriffe-sexueller_missbrauch.pdf

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf

Maywald: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Fortbildung zum Schutzkonzept/ Doris Krusche www.kostbar.org

„Wir handeln verantwortlich“ – Handreichung zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

Referat für Bildung und Sport, München

Jura Forum 2021

Bayerisches Staatsministerium

Selbstverpflichtungserklärung

-Kindergarten Arche Noah, Jahnstr. 3, 85622 Feldkirchen-

Für alle Hauptamtlichen, nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, die in der pädagogischen, der Hauswirtschaft oder der Verwaltung tätig sind.

1. Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen vor körperlichem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung. Unsere Kindertageseinrichtung soll ein sicherer Ort sein.
2. Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Uns ist bewußt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
3. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team, gegenüber den uns anvertrauten Kindern und deren Eltern.
4. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfähigkeit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
5. Besonders achten wir auf Mädchen und Jungen, die aufgrund ihres Alters, des Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko haben.
6. Wir wahren die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen der uns anvertrauten Mädchen und Jungen.
7. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern, sowie die pädagogischen Aktionen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
8. Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes, und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, sexistisches rassistisches und diskriminierendes Verhalten klar Stellung.

9. Wir sind bereit uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildung zu qualifizieren. Im Rahmen der Personalverantwortung wird dies durch Fortbildungs- und Teamentwicklungsangebote unterstützt.
10. Wir sind uns unserer besonderen Beziehung zu den Mädchen und Jungen bewusst und dürfen das Vertrauen nicht missbrauchen.
11. Wir ermutigen die Kinder, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie erleben, auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt oder unwohl fühlen.
12. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Dies geschieht nicht vor Kindern oder anderen Kollegen*innen. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzten*in.

Datum und Unterschrift